

Begründung:

§ 10 a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) bestimmt, dass die Gemeinde auf der Grundlage einer Satzung die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Zufahrten von den Grundstückseigentümern verlangen kann.

Für den Fall einer Überfahrt über einen **Geh- oder Radweg** kann die Gemeinde nach dem spezielleren § 10 a Abs. 2 KAG den Mehraufwand gegenüber dem für die Herstellung eines einfachen Geh- und Radweges an der Stelle erforderlichen Aufwand verlangen. Da das Gesetz bei dieser Mehraufwandsregelung Grünstreifen nicht nennt, verlangt die Kommunalaufsicht (s. Anlage), diese auch in der Schwedter Satzung zu streichen. Die Kosten der Herstellung einer Zufahrt über einen Grünstreifen werden nach der Auffassung der Kommunalaufsicht von der allgemeinen Regelung des § 10 a Abs. 1 KAG erfasst, der § 1 der Satzung entspricht.

Satzung alt	Satzung neu
§ 1 2. Wird eine Überfahrt über einen <u>Grünstreifen</u> , Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen <u>Grünstreifen</u> , Geh- oder Radweg entspricht, verlangt die Gemeinde auch den Ersatz der Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung.	§ 1 2. Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, verlangt die Gemeinde auch den Ersatz der Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung.
§ 2 Der Ersatzanspruch nach § 1 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt bzw. des Grundstückszugangs oder der Überfahrt über den <u>Grünstreifen</u> , Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Für den Anspruch gelten die Vorschriften des KAG entsprechend.	§ 2 Der Ersatzanspruch nach § 1 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt bzw. des Grundstückszugangs oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Für den Anspruch gelten die Vorschriften des KAG entsprechend.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten vom 09.09.2004 - 1. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten vom 09.09.2004 - 1. Änderung – wie folgt:

§ 1

In § 1 Punkt 2. wird der Begriff „Grünstreifen“ gestrichen.
In § 2 Satz 1 wird der Begriff „Grünstreifen“ gestrichen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 14.10.2004 in Kraft.

Schwedt/Oder,

Polzehl
Bürgermeister